



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Düngemaßnahmen nach der Ernte 2018 – Was ist zu beachten?

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 27/2018, Seite 41-42
Dr. Matthias Wendland, Konrad Offenberger, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Mit der neuen Düngeverordnung haben sich einige Vorgaben für die Düngung im Herbst geändert, die Sperrfristen wurden verlängert, die Kulturarten stark eingeschränkt.

Was ist zu beachten?

Auf Ackerland beginnt die Sperrfrist generell nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis Ablauf des 31. Januars. Hauptfrucht ist grundsätzlich die Frucht, die im Mehrfachantrag angegeben ist, kann jedoch auch eine Kultur (2. Hauptfrucht) sein, die vor dem 01.08. gesät wurde und noch im Ansaatjahr geerntet wird (z. B. Weidelgras nach Wintergerste). Für die 2. Hauptfrucht ist eine Düngebedarfsermittlung notwendig.

Die Sperrfristen gelten für alle Dünger die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff ($> 1,5\%$ N in der TS) enthalten. Dies betrifft also nicht nur die organischen Dünger wie z. B. Gülle und Mist, sondern auch die mineralischen Dünger.

Folgende Ausnahmen gibt es:

- Zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis 15. September erfolgt.
- Zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis Ende September erfolgt.
- Für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost ist die Sperrfrist nur von 15. Dezember bis zum 15. Januar. Die Grenze 30/60 gilt für diese Stoffe nicht. Festmist von Huf- und Klautieren darf im Herbst auf allen Flächen mit einem Düngebedarf im Folgejahr (2019) ausgebracht werden.
- Mehrjähriger Feldfutterbau hat die gleiche Sperrfrist wie Grünland.

In Abb. 1 sind die Sperrfristen für die verschiedenen Kulturen und Zeiträume übersichtlich dargestellt.

Dünger	Nutzung	Nach Ernte letzte Hauptfrucht bzw. letzter Schnitt	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Alle Düngemittel außer Festmist*** und Kompost	Grundsätzlich						
	Zwischenfrucht*	max. 30/60					
	W-Raps	max. 30/60					
	W-Gerste**	max. 30/60					
	mehnjähriger Feldfutterbau	max. 30/60					
	Grünland	max. 30/60					
Festmist*** und Kompost	Gemüse						
	Alle Flächen						

* unter der Voraussetzung, dass der Samenanteil (Körner/m²) der Leguminosen max. 75 % beträgt.

Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf.

** nach Getreidevorfrucht (nicht Mais, Hirse, etc.)

*** Festmist von Huf- und Klautentieren (Rind, Schwein, Pferd, Schaf, ...)

Abb. 1: Übersicht zu den Sperrfristen

Für die Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht sind jetzt folgende Punkte für die Stickstoffdüngung wichtig:

- Eine Düngung kann bis zur Höhe des Bedarfs erfolgen. Die LfL stellt für alle Kulturen, die nach der Düngeverordnung gedüngt werden dürfen, den Bedarf von 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg Gesamtstickstoff (je nachdem welche Grenze zuerst greift) fest. Damit muss keine Düngebedarfsermittlung für die Herstdüngung (Düngung nach der letzten Hauptfrucht) erstellt werden.
- Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf und dürfen deshalb nicht gedüngt werden.
- Die ausgebrachten Mengen an organischem Dünger sind aufzuzeichnen und bei der im Frühjahr vor der 1. Düngung zu erstellenden Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.
- Die Düngung zur Zwischenfrucht muss der Etablierung der Kultur dienen, das heißt, es sollte die organische Düngung vor der Saat eingearbeitet werden oder bis spätestens 14 Tage nach der Saat gegeben werden. Die Zwischenfrucht muss mindestens 6 Wochen stehen.
- Eine Untersaat darf nur gedüngt werden, wenn die Deckfrucht vor dem 15.09. geerntet ist und die Untersaat eine Bodenbedeckung von mindestens 30 % aufweist.
- Auch für Wintergerste und Winterraps gelten die genannten Höchstgrenzen. Die ausgebrachten Mengen sind aufzuzeichnen und bei der im Frühjahr vor der 1. Düngung zu erstellenden Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.
- Wintergetreide nach der Vorfrucht Mais darf nicht gedüngt werden..

Auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau beginnt die Sperrfrist am 1. November und dauert bis 31. Januar. Sperrfristverschiebungen sind auf Landkreisebene bis zu 4 Wochen möglich und müssen der örtlichen Presse entnommen werden. Eine Düngung nach dem letzten Schnitt muss bei der Düngebedarfsermittlung 2019 wie eine Frühjahrsgabe angerechnet werden.

Bei lokalen Kalamitäten wie Hagel oder Überschwemmungen darf bei der Nährstoffbilanzierung Durchschnittsertrag im Betrieb (3-jähriger Durchschnitt) verwendet werden. Bei Trockenheit müssen die tatsächlich erzielten Erträge berücksichtigt werden. Die Kontrollwerte der Nährstoffbilanz müssen im 3-jährigen Durchschnitt eingehalten werden. Ergebnisse der Einzeljahre mit höheren und geringeren Erträgen sollten sich damit ausgleichen.